

RS OGH 2005/3/22 10Ob21/05v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2005

Norm

AußStrG §125

ZPO §4

ZPO §6 Abs2

Rechtssatz

Das Fehlen einer Zuweisung der Parteirollen durch das Verlassenschaftsgericht ist dem Mangel der Ermächtigung zur Prozessführung (§ 4 ZPO) vergleichbar. Beim Fehlen solcher personenbezogener Prozessvoraussetzungen ist vor einer Zurückweisung der Klage (und Aufhebung des Verfahrens als nichtig) ein Heilungsversuch zu unternehmen, indem unter Setzung einer angemessenen Frist der Auftrag erteilt wird, die fehlende gerichtliche Entscheidung nachzubringen.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 21/05v

Entscheidungstext OGH 22.03.2005 10 Ob 21/05v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119784

Dokumentnummer

JJR_20050322_OGH0002_0100OB00021_05V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at